

# VERFAHRENSABLAUF

## Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2009

gez. Sternbeck  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 30.10.2006 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 08.11.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2009

Vervielfältigungsvermerk  
Kartengrundlage:  
Deutsche Grundkarte 1 : 5.000  
Herausgebervermerk:  
Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung  
Ausgabejahr: 1994  
Erlaubnisvermerk:  
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung am 18.07.1994  
Az. : B 2 - A 31/94

gez. Sternbeck  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 17.03.2008 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, und der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen umwelt-bezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 01.04.2008 bis 02.05.2008 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2009

gez. Sternbeck  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 und 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, in seiner Sitzung am 09.10.2008 festgestellt. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2009

gez. Sternbeck  
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-18/12-3/09) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom gemäß § 6 Abs.3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 23.02.2009

Genehmigungsbehörde  
Region Hannover  
im Auftrag

gez. Fellmer

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 02.04.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 02.04.2009 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 08.04.2009

Der Bürgermeister  
im Auftrag

gez. Wippermann

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "Vor der Mühle", Stadtteil Mardorf, sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Der Bürgermeister  
im Auftrag

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Entwurf: Planungsbüro REINOLD  
Krankenfelder Straße 12  
31737 Rinteln

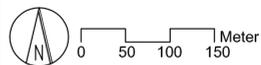
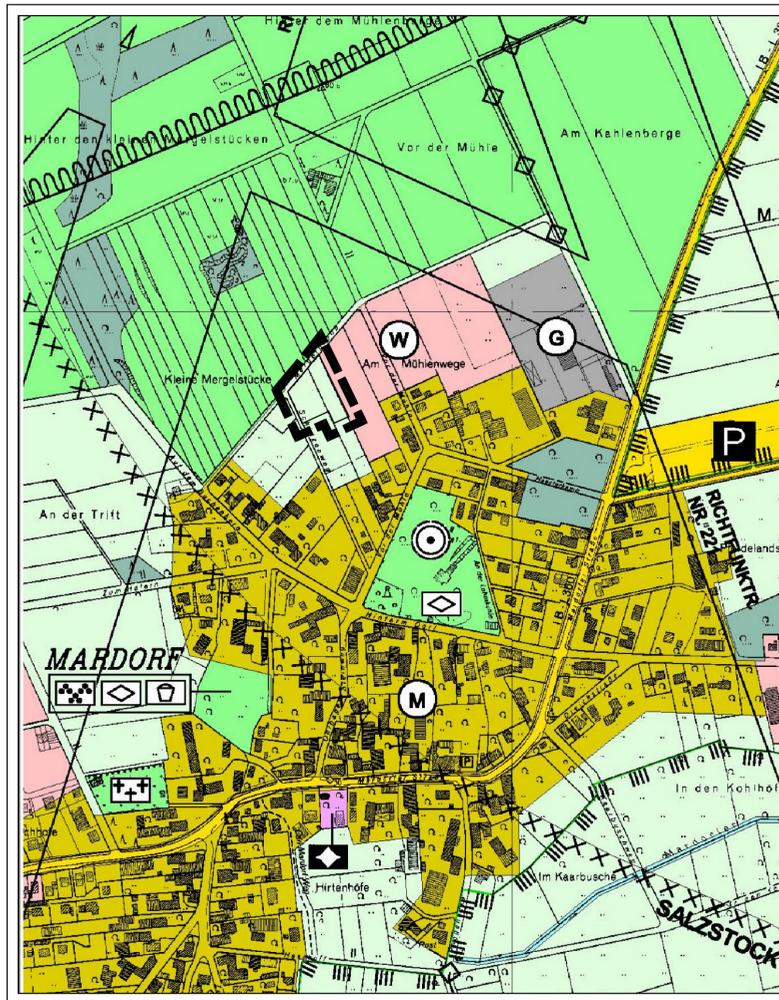
Planverfasser: gez. Reinold

Rinteln, den 12.12.2008

Computerkartografie:

Geändert:

# DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



## Art der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche

## Bauliche Anlagen und Einrichtungen für Gemeindebedarf

- Gewerbliche Baufläche
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

## Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- unterirdisch

## Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche

## Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- Festplatz
- Surfsitzstelle
- Kran- und Silpanlage

## Wasserflächen

- Wasserfläche
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

## Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Wald

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

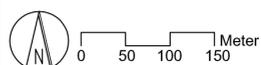
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

## Sonstige Planzeichen

- Bergbau
- Schießanlage
- Grenze der Flächennutzungsplanänderung

# PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung



# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE.

## ÄNDERUNG NR. 18 "VOR DER MÜHLE", STADTTEIL MARDORF

